

Lücke ausfüllte: an einem Punkte, wo der Autor des kaiserlichen Landrechts versagte, indem er anzugeben unterliess, wie man denn immer einen, 'der valsche hantveste oder valsche brieve schribet', seiner Fälschung überführen könne, trat der Verfasser des Zusatzes ein, indem er in seinem dritten Kapitel auseinandersetzte: 'Ob ein hantveste valsch sey, wie man das kiesen sol'. Die dreizehn Fälle der Urkundenfälschung unterscheidende Antwort, die er auf diese Frage gegeben hat, ist interessant genug, um einmal eingehender behandelt zu werden, und verdient mehr Beachtung, als ihr bisher zutheil geworden ist¹. Ist sie doch der erste aus Deutschland erhaltene Versuch systematischer Urkundenkritik, der zudem durch seine Aufnahme in ein so angesehenes Rechtsbuch, wie es das kaiserliche Land- und Lehnrecht Jahrhunderte lang war, ein besonderes Gewicht erhalten hat. Freilich kein selbständig aus deutscher Wurzel erwachsener Versuch: im kanonischen Recht, der Decretalensammlung Gregors IX., die dem deutschen Recht ja so manche Anregung geboten hat², ist seine Quelle zu suchen. Eben die von uns an den Anfang dieser Seiten gestellten diplomatischen Regeln Innocenz' III. haben hundert Jahre nach ihrer Entstehung hier eine den deutschen Verhältnissen angepasste Bearbeitung gefunden³. Beide von Fall zu Fall einander zu vergleichen, wie es der weiter unten⁴ gegebene Parallel-druck ermöglicht, ist der Mühe wohl werth.

Schon ganz obenhin betrachtet ist das deutsche Stück umfangreicher als die Decretale, sobald wir von ihrem erzählenden ersten Theile absehen. Sie zählt sieben Fälle der Fälschung auf, zu denen sie dann noch einen achten und neunten ungezählt hinzufügt; jenes aber nennt dreizehn Fälle, von denen ausserdem fast jeder einzelne äusserlich umfangreicher ist als dort: das gilt auch gleich

[= c. 369]. Ob ein Mann wissen will ob eine Handfeste' etc. [= Zusatz c. 3]. Genau an derselben Stelle hat übrigens auch Lassberg das Stück in seiner Ausgabe eingereiht. 1) Das Stück ist nicht etwa unbekannt geblieben; Bresslau hat es wiederholt kurz erwähnt: l. c. S. 545 Anm. 3. S. 972 Anm. 6. Dagegen ist es Grotefend noch entgangen. 2) So, wenngleich nur mittelbar, dem Schwsp. selbst (s. v. Rockinger, Abhandlungen d. Münchener Akademie hist. Kl. XIII 3, 230 ff.). Sonst vgl. für das 13. Jh. z. B. Bresslau l. c. S. 498 Anm. 1. Benutzung in der Goldenen Bulle Karls IV. erweist Reimann, Quellen und Entstehung der G. B. (Halle 1898) S. 14 ff. 3) An zwei Stellen bekennt der Verf. sich zu seiner Vorlage, in der Einleitung (siehe S. 655 Anm. 1) und im achten Fall (siehe S. 659). 4) S. 666 ff. Sehr erleichtert wird der Vergleich dadurch, dass das deutsche Stück, so oft es auch von der Vorlage abweicht, doch immer deren Zählung beibehalten hat: der dritte Fall entspricht dem dritten, der siebente dem siebenten u. s. w.